

Beschluss

der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen

TOP II.21 Ausstattung der Länderkommission zur Verhütung von Folter - JMK 154 -

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister unterstreichen, dass es zur sachgerechten Erfüllung der auf dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe beruhenden internationalen Verpflichtungen einer Ausstattung der Länderkommission mit zusätzlichem Sachverstand aus den Bereichen des Freiheitsentzugs bedarf, die nicht in der Verantwortung der Justiz stehen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister verständigen sich darauf, zu diesem Zweck die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Länderkommission nach Artikel 4 Absatz 1 des Staatsvertrages auf insgesamt acht zu erhöhen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Vorsitzland der Justizministerkonferenz, an die Innenministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz sowie die Jugend- und Familienministerkonferenz mit der Bitte heranzutreten, bis zum 1. Oktober 2014 jeweils eine Expertin oder einen Experten aus dem in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgabenbereich zur Ernennung durch die

Justizministerkonferenz am 6. November 2014 – mit Wirkung zum 1. Januar 2015 – vorzuschlagen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Landesjustizverwaltung Hessen um Übernahme der Federführung für die Länder hinsichtlich einer Änderung des § 5 Absatz 1 der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dahingehend, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2015 der auf die Länder entfallende Kostenanteil maximal 360.000 Euro beträgt.